

Anlage 2

S a t z u n g

**für den Jugendrat
der Stadt Münster und die Jugendforen**

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Jugendforen	4
§ 3 Jugendrat	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Plenum	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 8 Arbeitsgruppen	5
§ 9 Begleitung der Jugendforen/des Jugendrates	5
§ 10 Grundsätze der Wahl der Jugendforen	5
§ 11 Wahlrecht/Wählbarkeit	5
§ 12 Wahlordnung	5
§ 13 Wahl des Jugendrates	6
§ 14 Vorbereitung der Jugendforen/ des Jugendrates	6
§ 15 Sitzungen	6
§ 16 Geschäftsordnung	7
§ 17 Kompetenzen	7
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	8

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt um so mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt "mitWirkung" der Bertelsmann Stiftung und das am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am 1. Februar 2006 ein Expertenhearing „Jugendparlament für Münster?!“ durchgeführt. Das Expertenhearing hatte zum Ergebnis, dass sich die Jugendlichen, die Politik und die Arbeitsgemeinschaften für eine institutionalisierte Jugendvertretung in Münster aussprechen.

In diesem Sinne bilden der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Jugendlichen für die Jugendlichen in Münster:

- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen sichern die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Münster***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen fördern die Einflussnahme Jugendlicher auf kommunalpolitische Prozesse***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen können die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten***
- ❖ ***Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen bieten Freiräume der Mitverantwortung***
- ❖ ***Die Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen bieten die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben***

§ 1 Grundsatz

- 1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren und ein Jugendrat der Stadt Münster und ein Jugendforum in jedem Stadtbezirk gebildet. Der Jugendrat der Stadt Münster ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Münster gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster.
- 2) Ziel des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen ist es, den Interessen der Münsteraner Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

§ 2 Jugendforen

Zur Bildung des Jugendrates der Stadt Münster wird in jedem Stadtbezirk ein Jugendforum gewählt, das Vertreter/Vertreterinnen in den Jugendrat der Stadt Münster entsendet. Die Jugendforen bestehen aus höchstens 11 Mitgliedern. Werden weniger als 5 Bewerber/Bewerberinnen gewählt, gilt das Jugendforum als nicht gewählt.

§ 3 Jugendrat der Stadt Münster

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Dabei entsenden alle Jugendforen aus den Bezirken 2 Vertreter/Vertreterinnen, die drei Stadtbezirke mit der größten Zahl wahlberechtigter Kinder und Jugendlicher jeweils ein weiteres Mitglied.

§ 4 Organe

Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen in den Stadtbezirken haben jeweils folgende Organe:

- a) Plenum
- b) Vorstand

§ 5 Plenum

- 1) Das Plenum des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen in den Stadtbezirken ist das höchste beschlußfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
- 2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin und einem Stellvertreter /einer Stellvertreterin.
- 2) In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl wählen der Jugendrat und die Jugendforen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Sprecher/die Sprecherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates und der Jugendforen um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Jugendrat und die Jugendforen können projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen werden von einem vom Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich wahrgenommen. Sie bildet die Schnittstelle zwischen den Jugendgremien, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat und die Jugendforen bei ihrer Arbeit.

§ 10 Grundsätze der Wahl der Jugendforen

Die Jugendforen werden für zwei Jahre gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltag fest. Die Wahl erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn. Die Jugendforen bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Jugendforen im Amt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.

§ 11 Wahlrecht / Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 Jahre aber noch nicht 16 Jahre alt sind.

§ 12 Wahlordnung

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung

§ 13 Wahl des Jugendrates

- 1) Die Jugendforen wählen aus ihrer Mitte die Vertreter/Vertreterinnen für den Jugendrat der Stadt Münster. Die jeweilige Anzahl ergibt sich gem. § 3 dieser Satzung. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 GO NW.
- 2) Der Jugendrat der Stadt Münster bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt.
- 3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus, wenn
 - a) das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt,
 - b) seine Mitgliedschaft im Jugendforum des Stadtbezirks beendet ist,
 - c) es vom entsendenden Jugendforum abberufen wird. Dazu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendforums.

§ 14 Vorbereitung der Jugendforen und des Jugendrates

- 1) Vor der konstituierenden Sitzung des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen wird ein von der Verwaltung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen durchgeführt.
- 2) Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Sitzungen

- 1) Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen in den Stadtbezirken sollen in der Regel einmal monatlich tagen. Der Sprecher/die Sprecherin laden zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Sprecher/die Sprecherin eine Sitzung einberufen.
- 2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- 3) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.
- 4) Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt der Sprecher/die Sprecherin die Sitzungsleitung.
- 5) In der konstituierenden Sitzung der Jugendforen sollen auch die Vertreter/Vertreterinnen für den Jugendrat der Stadt Münster gewählt werden.

- 6) Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von den Sprechern/den Sprecherinnen oder in deren Abwesenheit von den Stellvertretern / Stellvertreterinnen geleitet.
- 7) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen in den Stadtbezirken können sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sinngemäß.

§ 17 Kompetenzen

- 1) Der Sprecher/die Sprecherin oder in Vertretung dessen/deren Stellvertretung nimmt nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.
- 2) Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.
- 3) Die Jugendforen können Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen. Sie sind berechtigt, Anregungen an den Jugendrat zu stellen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung _____ in Kraft.